

Rieser und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger) Tageblatt

Drahtschreib
Tageblatt Rieser
Ferienstr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Meissen bestimmes Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1580.
Verleger:
Rieser Nr. 52.

Nr. 147.

Sonnabend, 25. Juni 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Börsen- und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis- und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen: eine Zeile für das Erstimmen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; bis 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; jeztraubender und tabellarischer Satz 50%, Zuschlag, feste Tarife. Gewollter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Achtstellige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeranten oder der Vertriebsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: F. Teichgraber, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Rieser.

Die Reichsregierung vor schwerer Entscheidung

Während die deutschen Vertreter in Lausanne sich zu den bisher wichtigsten Verhandlungen der ganzen Konferenz mit den französischen Delegierten zusammenschließen, trat in München das bayerische Kabinett zusammen, um über eine gleichfalls für Deutschland lebenswichtige Frage zu beraten. Man darf den Zusammenhang dieser beiden Konferenzen nicht unterschätzen. So grundsätzliche Bedeutung der Lösung der Lausanner Verhandlungen für uns ist, so grundsätzliche entscheidend ist auch die Klärung der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern. Es ist ein Jammer, daß bei der ohnehin schon ungeklärten deutschen Lage beide Fragen zur gleichen Zeit zur Behandlung kommen müssen. Es hat sich immer als ein Fehler herausgestellt, wenn derartige wichtige Probleme gehäuft aufstauten und allzu abrupt und plötzlich gelöst werden sollen.

Als am Mittwoch die Konferenz der Innenminister der deutschen Länder mit dem Reichsinnenminister Freiherrn von Wahl stattfand, war schon aus der Länge der Verhandlungen zu ersehen, daß man nur sehr schwer und mühsam die gegenläufigen Standpunkte vereinen konnte. Man wollte in drei Stunden fertig sein. In Wirklichkeit dauerte die Konferenz über sechs Stunden. Ein Ergebnis wurde jedoch auch dann nicht erzielt. Das Reichsinnenministerium hoffte am Schluß der zum Teil sehr bewegten und scharfen Debatte, daß die freimütige und offene Ausdrucksweise wenigstens die schlimmsten Spitznadeln beseitigt und eine Art von Kompromiß möglich gemacht hätte. Der besonnene und an die Regie von Verhandlungen gewohnte Freiherr von Wahl war auch unmissverständlich den opponierenden Ländern ein ganzes Stück Weg entgegengekommen, indem er auf die Verhängung des Ausnahmezustandes durch das Reich verzichtete und allein eine begrenzte und die Länderrechte einschränkende Reichsnotverordnung in Aussicht stellte. Aber wenn man noch 24 Stunden nach der Konferenz hoffte, daß damit das Schlimmste vermieden worden wäre, so wird man durch die heutigen Beschlüsse der bayerischen Regierung doch eines anderen belehrt. Die bayerische Regierung scheint entschlossen, keinen Schritt nachzugeben, sondern die Fehde mit dem Reich bis zum Ende durchzukämpfen. Die Reichsregierung steht damit in ihrer Kabinettsberatung am Sonnabend vor einer neuen Situation. Sie muß leider mit Folgen ihrer Anordnungen rechnen, die sie vermeiden wollte. Die von ihr geplante Notverordnung verstoßt und mildert nicht den Konflikt. Sie gießt Öl ins Feuer.

Der Führer der Bayerischen Volkspartei, Staatsrat Schäfer, der schon in den letzten Tagen einmal durch eine ungewöhnlich scharfe Rede gegen die Reichsregierung von Wapen aufstieß, hatte auch jetzt wieder eine Rede gehalten, die den bayerischen Standpunkt unverhüllt wiedergab. Er betonte: „Es war bisher im Reich nicht üblich, daß man in 30stündiger Frist die Unterwerfung unter ein Gebot verlangt hat. Wir haben das Recht und können dieses Recht beanspruchen, daß wir gehört werden, wenn man von nationaler Konzentration spricht“. Aber er setzte zugleich die bittere Drohung hinzu: „Es kann sein, daß der bayerische Staat, wie in den Tagen der Einwohnerwehren appellieren muß an seine jungen Söhne. Wenn dieser Ruf kommt, dann wollen wir uns alle zusammenschließen, für den Staat, für das Recht und für die Freiheit.“

Als bayerischen Regierungstreuen kam zugleich die Erklärung dieser ungemein scharfen Stellungnahme. Wenn das Reich, so betonte man, auf dem Erlaß seiner neuen politischen Notverordnung beharrt, so gibt es für Bayern nur zwei Möglichkeiten: Die Anrufung des Staatsgerichtshofes, die im Augenblick an der Auswirkung der Reichsnotverordnung nichts ändern würde, oder die andere: Die Verhängung des Ausnahmezustandes über Bayern, durch die das bayerische Ministerium nicht nur die Macht über die Polizei behält, sondern zugleich auch über die militärische Macht in Bayern nach seiner Auffassung verfügen würde. Dieser letztere Ausweg, der ein Ausweg in die offene Austragung des Konfliktes ist, würde jedoch bedeuten, daß unter Umständen die Reichsregierung mit der Verhängung des Reichsausnahmezustandes gegen den bayerischen Ausnahmezustand angeht. Er würde ferner die Gefahr einer Reichsrepression in Bayern in bedrohliche Nähe rücken.

Man braucht diese Konsequenzen nur auszusprechen, um auf das Dringendste an alle beteiligten Stellen zu appellieren, sich nicht in ein solches innerpolitisches Vabanque-Spiel hineintreiben zu lassen. Gewiß steht die Reichsregierung unter einem schweren Druck der Nationalsozialisten und unter einem ebenso schweren Druck ihrer eigenen Absichten und Ziele. Die Frage: Die Reichsregierung, darf aber niemals zu einer militärischen Macht werden, solange noch die geringste Hoffnung auf eine friedliche, staatsrechtliche Lösung offen bleibt. Es wäre verhängnisvoll, wenn sich die Mehrheit des deutschen Volkes in die scharfe Verbindung von ausschließlich norddeutschen oder süddeutschen Gesichtspunkten hineintreiben ließe und darüber das einigende Band der deutschen Vaterlandsgemeinschaft vergesse. Wenn die Frage Reich und Länder nicht bis zum Sonntag erledigt werden kann, dann muß sie vertagt werden, muß sie Anlaß zu einer erneuten eingehenden und sachlichen Verhandlung zwischen den Kontrahenten werden. Ein Bruch darf weder vom Reich noch den Ländern willkürlich herbeigeführt werden. Er würde den Bürgerkrieg bedeuten und unter Umständen den Untergang des Reiches. Das kann niemand wollen!

Bayern lehnt Aufhebung des Uniformverbotes ab.

München. (Funkpruch.) In der heute zur Entgegennahme einer Regierungserklärung einberufenen Vollversammlung des bayerischen Landtages gab Ministerpräsident Dr. Guld die Erklärung ab, daß das bayerische Gesamtministerium einstimmig beschlossen habe, es sei nicht in der Lage, dem Ersuchen des Reichsinnenministers, daß allgemeine bayerische Uniformverbote aufzuheben, zu entsprechen, und zwar aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen. Rechts sei auf Grund der Polizeigewalt der Länder das Recht der Länder nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen unbeschränkt. Tatsächlich sei das Ersuchen des Reichsinnenministers auch nicht aus rechtlichen sondern aus politischen Erwägungen begründet. (Hört, hört-Rufe.) Der Ausschluß der Parteiuniformen in Bayern habe sich als Mittel zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bewährt. Die bayerische Regierung wolle den Vorwurf weit von sich, daß sie mit politischen oder polizeilichen Verböten eine nationale Bewegung unterdrücken möchte. Der weitestgehende Teil der bayerischen Bevölkerung, der an seiner nationalen Gesinnung nicht denken lasse, wolle aber keine Austragung politischer Gegensätze auf der Straße.

Die Verantwortung zu entschließen, wie sie die Reichsregierung verlange, sei so schwer, daß sie die bayerische Staatsregierung demjenigen überlassen müsse, die auf der Durchführung solcher Beschlüsse bestehen wollen. Zum Schluß der Regierungserklärung gab der Ministerpräsident bekannt, daß er dem Reichspräsidenten heute die Stellungnahme Bayerns in einem besonderen Schreiben mitgeteilt habe, in dem betont wird, daß die bayerische Staatsregierung auf dem Boden der Reichsverfassung sei und bleibe, wie sich auch die bayerische Bevölkerung von keinem anderen Reichsteil in der Treue zum Reich überlassen lasse.

Das Gaus nahm dann in Abwesenheit der ausgeschlossenen Nationalsozialisten und der der Sitzung ferngebliebenen deutschnationalen Abgeordneten mit allen gegen die Stimmen der Kommunisten eine von dem Abg. Wohlmut (Bayerische Volkspartei) verlesene Entschließung an, die ausdrückt, daß der bayerische Landtag die Staatsregierung mit aller Entschiedenheit in dem Bestreben unterstützt, den inneren Frieden zu gewährleisten. Der bayerische Landtag billigt es, daß die bayerische Staatsregierung an den von ihr erlassenen Verböten festhält, sich gegen Eingriffe des Reiches mit dem Ziel der Aufhebung dieser Verböten wendet und daß sie entschlossen ist, Terror und Gewalttaten mit allen Nachmitteln abzuwenden.

Die Entschließung des bayerischen Landtages.

(Ergänzungsmeldung.)

München. (Funkpruch.) Die bereits gemeldete Entschließung des Landtages unterstreicht, daß das oberpolizeiliche Verbot politischer Aufmärsche und des Tragens von Parteiuniformen weder mit einem Reichsgesetz, noch mit einer Reichsverordnung im Widerspruch steht. Ein Eingriff des Reiches, der diese Schutzmaßnahmen erschlagen würde, wäre weder vom Standpunkte des Rechtes aus zu begründen, noch würde er der staatlichen Verpflichtung entsprechen, Unruhe und Gefährdung von Menschenleben zu verhindern. Die Begründung eines solchen Eingriffes könnte nur in Rücksicht auf parteipolitische Wünsche einer einzigen Gruppe gesehen werden, die höher eingeschätzt würden als das polizeiliche Doppelrecht der Länder und als ihre Pflicht, für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Der Landtag billigt es, daß die bayerische Staatsregierung an den von ihr erlassenen Verböten festhält, sich gegen solche Eingriffe wendet und entschlossen ist, Terror und Gewalttat mit allen staatlichen Nachmitteln abzuwenden.

Die Erklärung der bayerischen Staatsregierung.

München. (Funkpruch.) In der bereits gemeldeten Erklärung, die Ministerpräsident Dr. Guld in der heutigen Landtagssitzung namens der bayerischen Staatsregierung abgab, heißt es unter anderem:

Die Rechtsgrundlage der bayerischen Anordnungen ist unbeschränkt. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 16. Juni 1932 hat sich darauf beschränkt, das bisherige reichsrechtliche Uniformverbot und die mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 schon früher geschaffene besondere reichsrechtliche Grundlage für landesrechtliche Uniformverbote aufzuheben. Damit wurde reichsrechtlich der Zustand wieder hergestellt, wie er bis zu der genannten Verordnung vom 28. März 1931 bestanden hat. Mit keinem Wort kommt in der neuen Verordnung vom 14. 6. 32 eine Willensmeinung des Herrn Reichspräsidenten als Notgesetzgeber dahin zum Ausdruck, daß mit dem Inkrafttreten seiner Verordnung landesrechtliche Uniformverbote ausgeschlossen sein sollten. Nach den früheren wie dem jetzt wieder geltenden Rechtszustand war und ist mangels einer entgegenstehenden reichsrechtlichen Regelung die Berechtigung der Länder auf Grund ihrer Polizeiherrschaft nach Maßgabe des Landesrechtes für das Erlassen von Uniformen zu erlassen, in keiner Weise zweifelhaft.

Die Verhältnisse sind in den einzelnen Reichsteilen sehr verschieden. Von allen ruhig und ohne Voreingenommenheit Denkenden aus den verschiedenen politischen Lagern in

Bayern muß zugegeben werden, daß es der bayerischen Regierung in den letzten acht Jahren gelungen ist, trotz der Zuspitzung der politischen Gegensätze Gewalttaten in großem Umfang zu verhindern, und vor allem auch die Strafe als öffentliches Verkehrsmittel für alle von größeren Ausschreitungen und Ordnungstörungen frei zu halten. Als besonders wirksames Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Ausschreitungen hat sich in Bayern der Ausschluß der Parteiuniform aus der Öffentlichkeit bewährt. In kaum einem anderen Gebiete des Reiches sind dank der Maßnahmen der bayerischen Staatsregierung so wenig blutige Zusammenstöße vorgekommen, wie gerade in Bayern.

Die bayerische Regierung weist den Vorwurf weit von sich, daß sie durch polizeiliche Verböte eine nationale Bewegung unterdrücken möchte. Der weitestgehende Teil der bayerischen Bevölkerung will aber in der jetzigen schweren Zeit von dem Austragen der politischen Gegensätze auf der Straße nichts wissen, weil dadurch Leben und Sicherung der Staatsbürger gefährdet, die politische Herrschaft des deutschen Volkes vertieft, das Wirtschaftslieben noch schwerer erschüttert und die Not der Massen noch mehr vergrößert wird. Aus diesem Grunde müssen von allen politischen Richtungen gewisse Opfer bei der Betätigung und dem Bekanntnis ihrer Gesinnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen gebracht werden. Die Gefahr eines gewalttätigen Umsturzes, durch den das Reich in seiner schweren Lage tödlich getroffen werden müßte, könnte sonst auch gegen den Willen der politischen Führer heraufbeschworen werden. Die Verantwortung für Entschlüsse, wie sie die Reichsregierung verlangt, ist vor dem Gewissen und vor der Geschichte außerordentlich schwer, so schwer, daß sie die bayerische Staatsregierung ausschließlich demjenigen überlassen muß, die ungedacht der von fast allen Ländern geäußerten schweren Bedenken auf der Durchführung solcher Entschlüsse bestehen wollen.

Wie immer auch die Entscheidung der Reichsregierung ausfallen wird, möchte ich doch darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß die bayerische Staatsregierung, auch wenn sie die Verantwortung für die beschriebenen Maßnahmen des Reiches ablehnen muß, entschlossen ist, im Rahmen der Reichsverfassung und des Reichsrechtes mit allen Mitteln und mit aller Schärfe gegen jeden Bruch der Rechtsordnung und insbesondere gegen alle Versuche einzuschreiten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Die bayerische Volkspartei zur Lage.

München, 25. Juni.

Zu den Beratungen des bayerischen Ministerrates schreibt die parteiunabhängige Bayerische Volkspartei-Korrespondenz: Der Konflikt, der zwischen Bayern und der Reichsregierung entstanden sei und der von der Presse Hitlers und Jüngerbergs als bayerische Separation und bayerische Reichsfeindlichkeit hingestellt werde, beruhe im wesentlichen darin, daß die bayerische Staatsregierung mit bestem Willen sich nicht den politischen Auffassungen der Reichsregierung anschließen könne. Man sei in Bayern, wo bis jetzt Ruhe und Ordnung herrschte, voll der ernstesten Beforgnis, daß die Politik der Reichsregierung mit Einschritten auf eine bürgerkriegswangere Situation hinführe.

Dazu komme für die bayerische Staatsregierung noch der Rechtsstandpunkt hinzu, der es grundsätzlich nicht erlaube, der Reichsregierung so tief in die Polizeiherrschaft eingreifende Maßnahmen zuzugestehen, die im Deutschen Reich verfassungsmäßig nun einmal der Staatsgewalt der Länder zustehen.

Bei dieser liegenden politischen und rechtlichen Meinungsverschiedenheit zwischen Reichsregierung und bayerischer Staatsregierung werde niemand überrascht sein, wenn der bayerische Ministerrat, der sich am Freitagvormittag und auch am Abend des gleichen Tages mit der Abfassung der Antwort an die Reichsregierung befaßte, zu einem durchaus ablehnenden Standpunkt gekommen ist.

Wenn die Reichsregierung sich der Stimme Bayerns gegenüber völlig taub zeigen wolle, dann müsse man wohl damit rechnen, daß das Reichskabinett zu Maßnahmen greifen werde, die man in Bayern als einen Akt der Bergewaltigung und der Willkür betrachten würde, auch wenn sie in eine zunächst gültiges Reichsrecht (sajassende Redaktionen geleidet würden).

Die Verchiebung der Länderantworten.

tn. Berlin. Die Reichsregierung hat die süddeutschen Länder wissen lassen, daß sie die Antworten auf die vom Reichsinnenminister auf der Länderkonferenz vorabgebrachten Wünsche erst für Montag abend erwartet. Wie dann von der D.M.Z. von unterrichteter Seite verlautet, hat es die Vordringlichkeit der außenpolitischen Probleme der Reichsregierung gestattet, den Ländern Gelegenheit zu geben, die verabredete Frist bis zum Eingang der Antworten zu verlängern. Die Kabinettskonferenz am heutigen Sonnabend wird sich nur mit den Lausanner Vorgängen beschäftigen.